

Eintrittsschwelle und Austrittsschwelle

E 02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Sozialhilfebedürftig ist jemand erst dann, wenn er bei der Bedarfsrechnung die Eintrittsschwelle erreicht hat. Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entsteht, wenn:

- die materielle Grundsicherung (B.2 bis B.4, SKOS-Richtlinien);
- und die situationsbedingten Leistungen (C.1), soweit es sich um ausgewiesene, genau bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt (z.B. Erwerbsunkosten, Kinderbetreuung, krankheitsbedingte Spezialauslagen usw.) nicht gedeckt werden können.

Vorgehen

Die **Eintrittsschwelle** ist unter Einbezug der situationsbedingten Leistungen und Einkommensfreibeträge (SIL und EFB) zu berechnen. Ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen für Gesundheitskosten und sonstige situationsbedingte Leistungen werden in der Bedarfsrechnung mit berücksichtigt, wenn sie in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind.

Bei der Berechnung der **Austrittsschwelle** sind die Integrationszulagen (IZU) zusätzlich zu der Berechnungsweise der Eintrittsschwelle **miteinzubeziehen** ($\text{Austrittsschwelle} = \text{Eintrittsschwelle} + \text{IZU}$). Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Austrittsschwelle erreicht hat.

Bemerkungen

Um Schwelleneffekte möglichst zu vermeiden und Anreize für Bedürftige zu schaffen, ist es sinnvoll, die Austrittsschwelle nach der Eintrittsschwelle mit den allfälligen Integrationszulagen zu berechnen. Die Eintrittsschwelle soll der situationsbedingten und aktuellen Lebenssituation nach den SKOS-Richtlinien entsprechen.

Vorbehalten bleiben absehbare kurzfristige Unterstützungen bis zu drei Monaten mit Überbrückungscharakter. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl über-, als auch unterschritten werden. Das absolute Existenzminimum muss in jedem Fall gewährt werden (siehe SKOS-Richtlinien A.6-3).

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Für die Ermittlung des Unterstützungsanspruchs sind nachfolgende Ausgabenpositionen zu berücksichtigen, wobei regelmässig anfallende Einnahmen (Lohn, Renten, Alimente usw.) vollumfänglich angerechnet werden. Ausgabenpositionen gemäss SKOS-Richtlinien sind:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (B.2)
- Wohn- und Wohnnebenkosten (B.3)
- Medizinische Grundversorgung (effektive, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen) - Krankenkassenprämie KVG abzüglich individueller Prämienverbilligung (B.4)
- Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen: z. B. Diätzuschlag, Heroinabgabe, Wegkosten bei regelmässiger Arzt-/Therapiebesuche, sofern diese mit erheblichem Mehraufwand und grösserer Distanz verbunden sind
- Kosten Fremdbetreuung Kinder zwecks Förderung und Wahrung des Kindeswohl oder der finanziellen Eigenständigkeit und der Beitragspflicht
- zusätzlich bei Erwerbstätigen effektiv anfallende Lohngestehungskosten: z. B. zusätzliche Verkehrsauslagen, allfällige Mehrkosten auswärtige Verpflegung,
- zusätzlich bei Lernenden: zusätzliche Verkehrsauslagen, allfällige Mehrkosten auswärtiger Verpflegung

Berechnungsbeispiel Eintrittsschwelle

Alleinerziehende Frau, 2 Kinder (7- und 9-jährig) erwerbstätig in der Wohngemeinde (keine Kosten für Verkehrsauslagen und auswärtige Verpflegung)

Erbeinkommen netto Fr. 1450.00 zuzüglich Kinderzulagen

Kinder- und Frauenalimente Fr. 1'600.00

Anrechenbare Auslagen

Grundbedarf: 3 Personen (Berechnungsgrundlage 2012)	1'818.00
Wohnungsmiete inkl. Nebenkosten	1'350.00
Fremdbetreuung Kinder während der beruflichen Abwesenheit	340.00
Total Grundsicherung = Eintrittsschwelle zuzüglich medizinische Grundversorgung	3'508.00

Einkommen

Erwerbseinkommen (40% berufstätig)	1'850.00
Alimente	1'600.00
Total Einkommen	3'450.00
./.. Einkommensfreibetrag (EFB)	-280.00
Anrechenbares Erwerbseinkommen nach Abzug EFB	3'170.00
Fehlbetrag/Überschuss	-338.00

Austrittsschwelle

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt spätestens, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle und die gewährten Integrationszulagen (IZU und MIZ) während sechs Monaten erreicht hat. Die Austrittsschwelle entspricht somit der Eintrittsschwelle mit den gewährten IZU und MIZ.

Fallbeispiel Austrittsschwelle

Alleinerziehende Frau, 2 Kinder (7- und 9-jährig) erwerbstätig in der Wohngemeinde (keine Kosten für Verkehrsauslagen und auswärtige Verpflegung)

Erbseinkommen inkl. Kinderzulagen

Kinder- und Frauenalimente Fr. 1'600.00

	50 % berufstätig	60 % berufstätig
Grundbedarf: 3 Personen (Berechnungsgrundlage 2012)	1'818.00	1'818.00
Wohnungsmiete inkl. Nebenkosten	1'350.00	1'350.00
Fremdbetreuung Kinder während der beruflichen Abwesenheit	400.00	480.00
Total Grundsicherung = Eintrittsschwelle zuzüglich medizinische Grundversorgung	<u>3'568.00</u>	<u>3'648.00</u>
Einkommen		
Erwerbseinkommen	2'212.00	2'575.00
Alimente	1'600.00	1'600.00
Total Einkommen	<u>3'812.00</u>	<u>4'175.00</u>
./. Einkommensfreibetrag (EFB)	-330.00	-370.00
Anrechenbares Erwerbseinkommen mit Abzug EFB	<u>3'482.00</u>	<u>3'805.00</u>
Fehlbetrag/Überschuss	-86.00	157.00

- Mit einer 50 % Erwerbstätigkeit entsteht ein Fehlbetrag von Fr. 86.00. Die Frau kann somit nicht von der Sozialhilfe abgelöst werden.
- Mit einer 60 % Erwerbstätigkeit entsteht ein Überschuss von Fr. 157.00. Die Frau erreicht mit diesem Arbeitspensum die Austrittsschwelle und ist nach Ablauf von spätestens sechs Monaten von der Sozialhilfe abzulösen. Sollte innerhalb dieser Frist die Austrittsschwelle unterschritten werden, ist die Differenz als Sozialhilfe auszugleichen.

Grundsätzlich ist die materielle Hilfe solange auszurichten, als die Bedürftigkeit der unterstützten Person andauert und die Voraussetzungen für die Unterstützung gegeben sind. Bei der Einstellung der materiellen Hilfe kann es sinnvoll sein, weiterhin persönliche Beratung und Betreuung zu gewähren, um die Situation der unterstützten Person längerfristig zu konsolidieren und so eine erneute Bedürftigkeit zu vermeiden.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Integrationszulage für Nichterwerbstätige (I 01)

Ziel der Sozialhilfe (Z 02)